

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
zur Bestimmung des Dienstvorgeseztten
(Dienstvorgesezttenverordnung-SMUL - DienstVVO-SMUL)**

Vom 10. März 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Satz 5 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) verordnet das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft:

§ 1

Dienstvorgeseztter

¹Abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) ist für folgende Maßnahmen Dienstvorgeseztter der Leiter der Behörde, die für die Ernennung zuständig ist:

1. das Verfahren nach § 52 Absatz 1 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) bezüglich der ärztlichen Begutachtung, die Mitteilung nach § 52 Absatz 2 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) , dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist, und die Weisung nach § 52 Absatz 5 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen,
2. die Erteilung der Aussagegenehmigung nach § 68 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) ,
3. die Feststellung und Mitteilung des Verlustes der Bezüge sowie sonstiger Leistungen des Dienstherrn nach § 71 Absatz 3 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) ,
4. die Erteilung des Dienstzeugnisses nach § 94 des [Sächsischen Beamtengesetzes](#) ,
5. die Aufgaben des Dienstvorgeseztten nach dem [Sächsischen Disziplinargesetz](#) vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
6. die Bewilligung von Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 14 der [Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung](#) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 901), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 514) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

²Ist der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig, ist abweichend von Satz 1 Dienstvorgeseztter der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft.

§ 2

Befugnis des Dienstvorgeseztten

Die Befugnis des Dienstvorgeseztten, Beamte seiner Dienststelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Dienstvorgeseztten zu beauftragen, bleibt unberührt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestimmung des Dienstvorgeseztten](#) vom 8. August 2011 (SächsGVBl. S. 395), die durch Artikel 28 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 10. März 2016

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt